

Ansuchen um Bezahlung des ausständigen Gehalts respektive der Pension für den früheren Schlosstorwart Andreas Singer. Ausf. Schloss Vaduz, 1723 Januar 29, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] Durchläuchtigster hertzog.

Gnädigster fürst und herr, herr, etc., etc.¹

Welcher gestalten bey euer hochfürstlich durchlaucht dero alhiesiger schloss-thorwarth Andreas Singer umb abfolglassung seiner ausständigen besoldung, und daß ihme inskünfftig auch eine gewissere und zulänglichere besoldung gnädigst angeschaffet werden möchte, unterthänigst suppliciren thut, ein solches geruhen euer hochfürstlich durchlaucht aus dem uns von ersagtem thorwarth zu darüber abgebenden, unsern gehorsamsten amtsbericht und gutachten zugestellten, und hiebey in originali mitgehenden anschluss des mehrern sich gnädigst referiren zu lassen. Nun sollen wir solchemnach hierüber in unterthänigkeit ohnverhalten, daß des supplicanten vor- und anbringen in rei veritate² sich eben also befindet, und weilen er seinem dienst, und was davon abhanget, bis anhero nach seinen kräfte gantz willig und fleissig nachgegangen und versehen, auch anbey im übrigen sich also aufgeführt, daß man mit ihme alles vergnügen hat, und nur zu bedauern ist, daß er schon bey so hochem alter, welches ihme nicht allerdings mehr zulassen will, diejenige gute dienst præstiren³ zu können, welche man ausserdessen von ihme zugewarthen haben wurde.

So wollten wir, jedoch ohne unterthänigste maaßgab davorhalten, daß ratione præteriti⁴ mithin wenigstens sein alter ausstand, nach mehrerm ausweis der generalinstruction, nemblichen mit 20 fl.⁵ gelt, 20 [2] viertl, halb glat und halb raucher frucht, dann 24 viertl most, umbso mehrers in höchsten gnad abzufolgen seyn möchte, weilen dessen sohn seine dienst sowohl, als ein anderer grenadier fleissig versehen, und wann er auch schon hätte wollen, seinem alten vatter beyspringen, so wäre doch derley einfache gage keineswegs zulänglich, sich sambt vatter und mutter in diesem, so theuren land unterhalten und ernähren zu können. Dahero dann und wann euer hochfürstlich durchlaucht sich gnädigst gefallen lassen solten, diesen alten thorwarth noch länger in dero diensten zu behalten, so wurde aus eben der ursache derselbe bey so gestalter obiger, seiner alten besoldung (so alles zusamben gerechnet, kaum auf 50 fl. sich erstrecken mag) auch nicht subsistiren⁶ können, sonsten euer hochfürstlich durchlaucht einigen anstand oder gnädigstes bedencken finden solten, dem supplicanten wegen seines hohen alters, und anmit immer mehrers anwachsender ohnvermögenheit, nicht allein eine mehrere addition angedeuten, sondern wohl bald aus eben dieser ursache noch ferners in unterthänigsten diensten beybehalten zu lassen.

Wir sodann aus obhabenden pflichten unverhalten sollen, daß, weilen neben anderen eines thorwarths verrichtung hauptsächlich indeme bestehet, [3] daß er seine fleissige aufsicht über die arbeitsleuth und frohner in velder und wälder zutragen, und nach heischender nothdurfft, und zwar besonders im heuet selbst hand mitanzulegen, man auch desselben in sonstigen herrschafftlichen geschäften immerdar sich zu gebrauchen hat, dergestalten, daß dieser dienst eine zimlich starke und active person erfordern will, so lassen euer hochfürstlich durchlaucht zu selbstig höchst erleuchten bessern gnädigsten gutbefinden gehorsamst anheimbgestellet, ob bey so gestalten umständen nicht rätlicher seyn möchte, diesem über 70 jahr alten, guten mann etwann viel mehrer eine lebenslängliche gnaden-pension in höchsten gnaden angedeuen zu lassen, und also statt seiner einen solchen thorwarth aufzustellen, der da diesem dienst mit grösserem nutzen vorstehen, und versehen möchte.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² „in rei veritate“: die Wahrheit in der Angelegenheit.

³ leisten.

⁴ „ratione præteriti“: wegen der Vergangenheit.

⁵ Fl.: Gulden (Florin).

⁶ für sich selbst sorgen.

Welches, unserer unvorgreiflichsten vorschlag nach, auch ohne weiters der cammer zuwachsendes aggravio⁷, und zwar folgender gestalten beschehen könnte. Es haben nemblich euer hochfürstlich durchlaucht vermög des de dato Sigmaringen⁸, den 2. Septembris erlassenen gnädigsten rescripti uns ad punctum 3^{uum} befehligen auftragen lassen, zu mehrerer restringirung⁹ der ausgaben den bishero unter der so genanten schloss-guardia aufgestellt gewesten hof-schlosser, [4] nachdeme derselbe die von alters wegen gantz ausgeloffen und ruinirte schloss-uhr wirdet repariret haben, seiner diensten widerumben zu entlassen, etc. Ob nun zwar man ohnermanglet, denselben insogleich zu vornehmung dieser arbeit anzuhalten, so haben aber indessen sowohl alhier im Schloss¹⁰, als in denen anderen vielen herrschafftlichen gebäu und häuseren sich auch so viele ohnumbgänglich nöthige arbeiten hervorgethan, daß an reparation dieser schloss-uhr aus jetzt ersagter ursache, dato noch wenig vorgenommen werden können, und weilen nun bey so vielfältigen, theils alten, theils neuen ohnausgemachten herrschafftlichen gebäuden das gantze jahr hindurch es nicht ein wenig, sondern zumahlen umbso grössere cösten erforderen wurde.

Indeme aus mangel eines schlossers alhier im lande man alle arbeith in der stadt Veltkirch¹¹, und also eo ipso¹² mit grösseren unkösten machen lassen müste, und diese auch mit der zeit (da gnädigst resolviret werden solte, ohne dieses Schloss, wo noch sehr vieles zu repariren bevorstehet, die zwey neue Mayerhöf völlig ausbauen zu lassen) noch weit mehrers anwachsen wurden. So hätten wir jedoch ohne unterthänigste maaßgebung vor rätlich angesehen, diesen schlosser, deme der abgekommene verwalter sub titulo eines schloss-guarde-knechts ehedessen nebst einer zwey- [5] jährigen, vollkommener montur alljährlich 100 gulden baaren gelts zukommen lassen, noch ferners in diensten beyzubehalten, und ihme den schloss-thorwarth-dienst, jedoch mit dem expressen beding aufzutragen, daß er anbey nicht müssig zugehen, sondern in so viel er dieses dienstes halben einige zeit übrig haben werde, dargegen an die schlosser-arbeith fleissige hand anlegen solle. An welchem dann und sonstig seiner fleissigen dienst-verrichtungen umbso weniger zu zweiffeln seyn wurde, je mehrers derselbe bis anhero, und auch sonsten sich also aufgeföhret, daß man noch allezeit alle vergnüeneit von ihme gehabt. In welchem absehen dann man mit ihme vorläufig insoweit tractiret, daß er mit 100 gulden, wovon er aber alle quartal 10, mithin jährlich 40 fl. an victualien aus der verwaltung nach landläuffiger schlag und kauff zu nehmen, dann einem kraut-gärtel ob dem kieffer-haus, und zu winterszeit mit 3 oder 4 füederl holtz sich wurde begnügen lassen.

Dahingegen der mehr dann 70jährige thorwarth mit der helffte seiner alten bestallungsmässigen besoldung, als nemblich 10 fl. an gelt 10 viertl halb glat und halb rauhe frucht, dann 12 viertl most (so dem jetzigen landläuffigen werth nach alles zusamben mit einbegrüffen berühr- [6] ter 10 fl. baaren gelts höher nicht, als auf 5 bis 26 gulden sich belaffen mag) neben noch der freyen bewohnung in einem deren in dem Markt Liechtenstein¹³ befindlichen herrschaffts-häuseren sich nicht weniger vergnügt seyn, und vor eine besondere gnad sich schätzen, anmit auch sich noch ferners gebrauchen lassen dürfte, auf die indem Markt Liechtenstein gelegene untere herrschafftliche güter seine fleissige aufsicht zutragen. Daß also bey solchen umbständen die herrschafftliche cammer oben ermelter massen sehr wenig oder gar nicht aggraviret, wegen der zu gewarten habender schlosser-arbeith aber das herrschafftliche interesse nur umbso mehrers befördert wurde. Was nun euer hochfürstliche durchlaucht hierüber sich gnädigst resolviren möchten, bitten wir in tieffester submission, uns umbso ehender den gnädigsten befehl zufertigen zu lassen, als der supplicatn aus antrieb seiner grossen bedürfftigkeit aus immerdar derentwegen

⁷ Schwierigkeiten.

⁸ Sigmaringen, Stadt (D).

⁹ Einschränkung.

¹⁰ Schloss Vaduz.

¹¹ Feldkirch, Stadt (A).

¹² „eo ipso“: es versteht sich von selbst.

¹³ Vaduz, Gemeinde (FL).

anlauffet, und auf daß man auch wissen könne, was ihme, alten thorwart tam pro præterito, quam futuro man ausfolgen lassen, und wie ratione des schlossers sich weitershin verhalten solle. Anbey zu beharrlichen, hochfürstlichen huld- und gnaden uns in aller unterthänigkeit empfehlende, ersterben.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Schloss Hohenlichtenstein, den 29. Januarii 1723.
Präsentato¹⁴, den 9. Februarii

Unterthänigst, treu, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz¹⁵ manu propria¹⁶
Joannes Sebastian Deyl¹⁷ manu propria
Herman. Georg Ludovici¹⁸ manu propria

[*Dorsalvermerk am rechten oberen Rand*]

Vom Oberamt¹⁹ Lichtenstein. De dato 29. Januarii 1723.

Gutachtlicher bericht wegen der von dem aldortigen schloßthorwartter ansuchender erfolglassung seiner ruckständigen besoldung und respective addition, oder allenfalls ertheillender pension.

¹⁴ Vorgelegt.

¹⁵ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

¹⁶ eigenhändig.

¹⁷ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

¹⁸ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Vervalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.

¹⁹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.